

## Sommerakademie 2011

"Optimierte Verantwortungslosigkeit"

## Infobörse 4

**Verantwortung im Sicherheitsbereich** 

Referenten: Barbara Körffer (ULD)

**Matthias Radant (LPA)** 

Moderation: Katja Leowsky (ULD)

## Verantwortung im Sicherheitsbereich

Kooperation öffentlicher Stellen und Einbindung Privater





www.datenschutzzentrum.de

# Aufgabenverteilung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

- Arbeitsteilung zwischen mehreren öffentlichen Stellen
  - Kooperation öffentlicher Stellen desselben Landes
  - Länderübergreifende Kooperation
- Einbindung Privater
  - Übertragung von Aufgaben an Private
  - Einbindung Privater für unterstützende Hilfstätigkeiten
- Kooperation mehrerer öffentlicher Stellen mit gleichzeitiger Beauftragung von Privaten

### Beispiele aus der Praxis





www.datenschutzzentrum.de

### Beispiele der Kooperation öffentlicher Stellen im Sicherheitsbereich

- Videoüberwachung öffentlicher Plätze: Kooperation zwischen Kommune als Ordnungsbehörde und Polizei
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht
  - Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)
  - Beauftragung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und privater Dritter
- Bund-Länder-Informationsverbünde der Polizeibehörden (INPOL) und der Nachrichtendienste (NADIS)
- Gemeinsame Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten (Antiterrordatei)
- Führung von Registern (z.B. Ausländerzentralregister)



## Beispiele für die Einbindung Privater im Sicherheitsbereich

- · Einsatz technischer Dienstleister zur Datenverarbeitung
  - Rechenzentrum
  - Administration, Wartung von IT-Verfahren
  - Telefondiensteanbieter im Strafvollzug
- Private Sicherheitsdienste, Strafvollzugsanstalten als Public-Private-Partnership

Sommerakademie 2011 - Infobörse 4

5

### Unterscheidung zwischen Aufgabenoder Funktionsübertragung und Datenverarbeitung im Auftrag





### Aufgaben-/Funktionsübertragung oder Datenverarbeitung im Auftrag?

- Sowohl die Kooperation von Behörden untereinander als auch die Einbindung Privater kann Funktionsübertragung als auch Datenverarbeitung im Auftrag sein
- · Unterschiedliche Folgen: Wer trägt die Verantwortung?
  - Datenverarbeitung im Auftrag: Die Verantwortung bleibt beim Auftraggeber
  - Aufgabenübertragung: Mit der Aufgabe wird auch die Verantwortung für die damit einhergehende Datenverarbeitung übertragen
- Abgrenzung
  - Datenverarbeitung im Auftrag: Auftragnehmer hat nur Hilfs- und Unterstützungsfunktion, keine Entscheidungsbefugnisse
  - Funktionsübertragung: Gesamte Aufgabe, die der Datenverarbeitung zu Grunde liegt, wird übertragen. Eigene materielle Leistungen des Auftragnehmers.

Sommerakademie 2011 - Infobörse 4

7



#### www.datenschutzzentrum.de

## Was bedeutet Verantwortung im datenschutzrechtlichen Sinn?

- Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Richtigkeit der Daten, Festlegung von Aufbewahrungsfristen
- · Adressat für Geltendmachung der Rechte der Betroffenen
- Haftung (Schadensersatz)
- Strafrechtliche und Ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortung
- Pflicht zur Erstellung Verfahrensverzeichnis, Errichtungsanordnung, Dokumentation nach DSVO
- Adressat der Datenschutzaufsichtsbehörde



### Verantwortlichkeit des Auftragnehmers?

- Grundsätzlich nur gegenüber dem Auftraggeber
- Für nicht öffentliche Stellen als Auftragnehmer gelten bestimmte Regelungen des BDSG (siehe § 11 Abs. 4 BDSG), die sich auf seinen Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit - beziehen.
- Eigene vollständige Verantwortung, wenn Auftragnehmer abweichend vom Auftrag die Daten rechtswidrig verarbeitet.

Sommerakademie 2011 - Infobörse 4

9

# Gesetzliche Regelungen der datenschutzrechtlichen Verantwortung



### Festlegung der Verantwortlichkeiten

- Elektronische Aufenthaltsüberwachung, durch Staatsvertrag festgelegt:
  - GÜL ist verantwortliche Stelle
  - Hessisches Datenschutzrecht anwendbar, GÜL unterliegt Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten
  - HZD und etwaige private Dritte: Datenverarbeitung im Auftrag
- Aufteilung der Verantwortung bei Informationsverbünden, § 12 BKAG für INPOL:
  - Verantwortlich für die Richtigkeit und Zulässigkeit ist die Stelle, die die Daten eingegeben hat
  - Verantwortlich für Auskunftserteilung: BKA im Einvernehmen mit der für die Eingabe der Daten verantwortlichen Stelle
  - Kontrolle: Betrieb des Systems BfDI, Kontrolle der Richtigkeit und Zulässigkeit der Datensätze obliegt der für die eingebende Stelle zuständigen Datenschutzkontrollbehörde

Sommerakademie 2011 - Infobörse 4

1



www.datenschutzzentrum.de

### Festlegung der Verantwortlichkeiten

- Antiterrordatei (Antiterrordateigesetz)
  - wird beim BKA geführt
  - Verantwortung für die Richtigkeit und Zulässigkeit der Daten bleibt bei den jeweiligen eingebenden Stellen
  - BKA ist verantwortlich für technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit
  - Auskunft an Betroffene erteilt das BKA im Einvernehmen mit den eingebenden Stellen
  - Errichtungsanordnung durch BKA im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen
  - Kontrolle: BfDI im Hinblick auf Durchführung des Datenschutzes, für Eingabe und Abrufe von Daten die zuständige Aufsichtsbehörde der jeweiligen Stelle

Sommerakademie 2011 - Infobörse 4

### Aufgaben- oder Funktionsübertragung





### www.datenschutzzentrum.de

### Voraussetzung der Aufgaben-/Funktionsübertragung

- Formelle Voraussetzungen, Verwaltungsorganisationsrecht
  - Aufgabenübertragung zwischen Behörden innerhalb des Landes: durch oder auf Grund eines Gesetzes, § 23 Satz 1 LVwG SH
  - Länderübergreifende Aufgabenübertragung: Landesgesetz, § 9 LVwG
  - Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an Private (Beleihung): durch oder auf Grund eines Gesetzes, § 24 Abs. 1 LVwG SH
- Materielle Voraussetzungen
  - Keine Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private, Art. 33 Abs. 4 GG, § 24 Abs. 2 Nr. 1 LVwG SH (im Sicherheitsbereich: Gewaltmonopol des Staates)





### Datenschutz bei Aufgaben-/Funktionsübertragung

- Weitergabe personenbezogener Daten von Auftraggeber an Auftragnehmer: Übermittlung, da Auftragnehmer eigenständige verantwortliche Stelle
- · Rechtsgrundlage für Übermittlung erforderlich
  - Gesetzliche Grundlage
  - Einwilligung
- Aufklärung des Betroffenen bei Erhebung der Daten erforderlich über den Empfängerkreis bei beabsichtigten Übermittlungen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LDSG SH)

Sommerakademie 2011 - Infobörse 4

15

### **Datenverarbeitung im Auftrag**





www.datenschutzzentrum.de

# Datenschutz bei Datenverarbeitung im Auftrag - § 17 LDSG SH, § 11 BDSG

- Weitergabe ist keine Übermittlung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 LDSG SH), sondern Nutzung.
- Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Datenverarbeitung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LDSG SH).
- Rechte der Betroffenen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LDSG SH).
- Betroffene sind vom Auftraggeber über die Auftragnehmer bei beabsichtigter Datenverarbeitung im Auftrag zu informieren (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LDSG SH)

Sommerakademie 2011 - Infobörse 4

17



www.datenschutzzentrum.de

### Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Verantwortung

- Auswahl des Auftragnehmers, insbes. Eignung für die Gewährleistung der Datensicherheit (§ 17 Abs. 2 Satz 3 LDSG SH)
- Schriftlicher Auftrag (§ 17 Abs. 2 Satz 4 LDSG SH)
  - § 11 Abs. 2 BDSG regelt den Inhalt des Auftrags im Einzelnen, dient für öffentliche Stellen des Landes zumindest als Orientierung
- Erteilung von Weisungen für technische und organisatorische Maßnahmen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG SH)
- Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen ist schriftlich festzulegen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 LDSG SH)
- Kontrolle des Auftragnehmers



### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Barbara Körffer Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

> <u>uld5@datenschutzzentrum.de</u> www.datenschutzzentrum.de

Sommerakademie 2011 - Infobörse 4

19